

An
Oberbürgermeister
Armin Neudert
Rathaus

86609 Donauwörth

Stadtrat Gustav Dinger
Referent für Naturschutz
und Landschaftspflege
Tel (Fa) 0906/1636

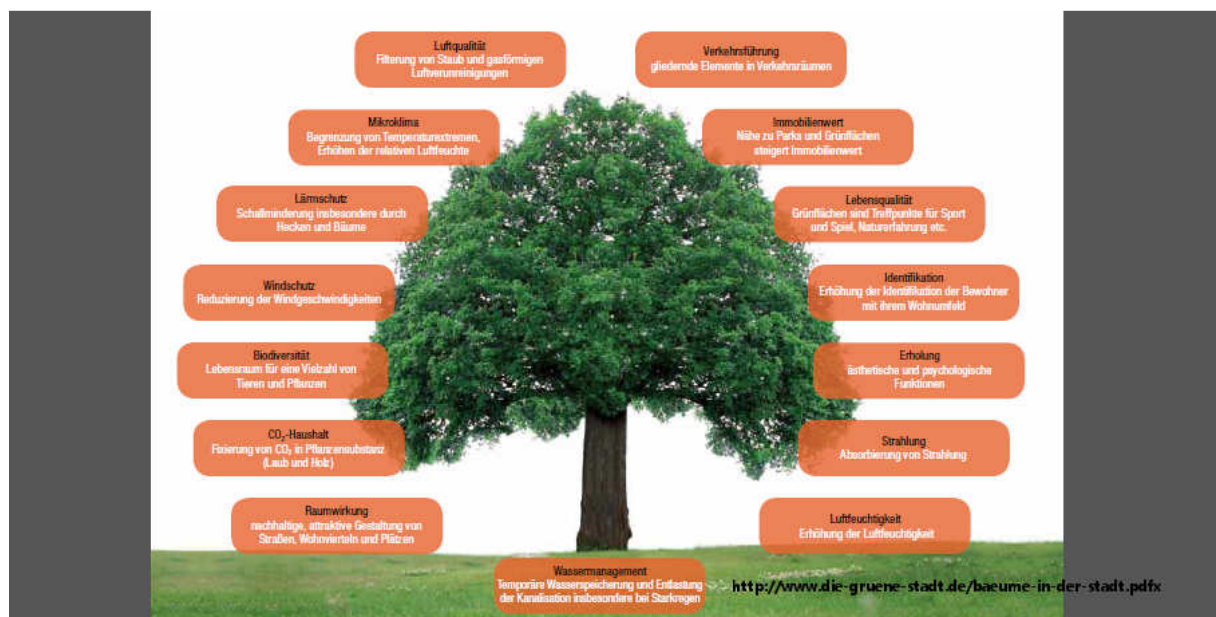
gustav@dinger-don.de

23.11.2015

Antrag: Baumschutz im Stadtgebiet

Die Bedeutung von innerstädtischem Grün hat insbesondere in den letzten Jahren stark zugenommen. Die „große Politik“ hat längst erkannt, dass urbanes Grün mit Bäumen und Sträuchern, Blumen und Wiesen die Städte attraktiver und lebenswerter macht. Dies zeigen u.a. Initiativen und Veröffentlichungen der EU, der Bundesregierung, des Freistaates Bayern und des Deutschen Städtetages.

Der Nutzen von innerstädtischem Grün und insbesondere von Stadtbäumen für das Allgemeinwohl ist unbestritten.



In Donauwörth haben allerdings gerade in den letzten Jahren Stadtbäume einen schweren Stand. Nach eigenen Erkenntnissen wurden im Stadtgebiet von Donauwörth allein in den letzten 15 Jahren zahlreiche nominell geschützte Bäume gefällt. Allein die Zahl der aus dem Stadtbild ersatzlos verschwundenen „in Bebauungsplänen festgesetzten Bäume“ und „Bestandsbäume Parkstadt“ liegt wohl im dreistelligen Bereich.

Ursachen für dieses Vorgehen sind u.a. eine fehlende Normierung der Vorgehensweise, mangelnde Wertschätzung von städtischem Grün und falsch verstandene Bürgerfreundlichkeit. So wurde z.T. zwar einzelnen Bürgern entgegengekommen, die negativen Auswirkungen auf das Gemeinwohl aber i.d.R. nicht ausreichend berücksichtigt. Auch wenn aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit einer Fällung bestand und die Fällungen reines Entgegenkommen für Einzelne waren, gingen trotzdem die Kosten meist ausschließlich zu Lasten der Stadt (Bäume auf öffentlichem Grund) und damit der Allgemeinheit. Zudem erfolgte häufig keinerlei Ausgleich.

Die Umsetzung einer sachgerechten **Baumschutzverordnung**, einer **Ausgleichsregelung** und **Kostenübernahmeregelung** könnte hier künftig zu einer wesentlichen Verbesserung beitragen. Die Vorgehensweise würde grundsätzlich vereinheitlicht und so eine Gleichbehandlung aller Bürger gewährleistet. Berechtigte Einzelinteressen und Gemeinwohl könnten unter definierten Rahmenbedingungen gleichermaßen berücksichtigt und zumindest in gewissen Grenzen miteinander vereinbart werden.

Da der Gesetzgeber das Dilemma vieler Kommunen erkannt hat, besteht die Möglichkeit und die Empfehlung zu Baumschutzverordnungen. Auszug aus: www.verwaltungsservice.bayern.de:

„... Gemeinden können gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes Baumschutzverordnungen zum Schutz von Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen. Die damit erreichte Durchgrünung der bebauten Bereiche hat erhebliche positive Wirkungen, wie z.B. die Belebung und Pflege des Ortsbildes, eine Verbesserung des Stadtklimas sowie die Minderung des Lärms und Reinhaltung der Luft.

Baumschutzverordnungen normieren u.a. Verbote zur Beseitigung und Zerstörung der geschützten Bäume. Das Baumfällverbot gilt auch, wenn sich die Bäume auf dem eigenen Grundstück befinden. In Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig. In der Regel müssen dann jedoch Ersatzpflanzungen vorgenommen werden ...“

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadt Donauwörth erlässt eine Baumschutzverordnung auf Basis der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages.**
- 2. Straßenbäume sowie sogenannte Bestandsbäume im Stadtgebiet werden grundsätzlich nicht ohne fachlich belegte Notwendigkeit entfernt oder ersetzt.**
- 3. Ausnahmen dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten des Gemeinwohls erfolgen. Die gesamten Kosten incl. der für entsprechenden Ersatz bzw. Ausgleich trägt daher der Antragsteller.**

Anhang:

- [Musterbaumschutzsatzung des Städtetages](#)
- Wikipedia zu „[Stadtbaum](#)“
- [Neuburg an der Donau](#) zu Baumschutz